

Zum fünff und Zwanzigsten.

Weil auch die Fischer in die Ströme flegen Fach zuschlagen / und vor Alters herbracht / die uff den Tag Johann. Baptistæ, hin und wieder auszuheben / so sollen demnach die Müller alle sämptlich / und ein jeder insonderheit / schuldig und verpflichtet seyn / darauff gute Achtung zugeben / und welcher Fischer uff bestimmten Tag Johannis solche Fach nicht auffhebt / der solle dem Ampt / darunter er gefessen / zwey neue Schock verfallen seyn.

Zum sechs und Zwanzigsten.

Und damit man diese Ordnung / wie obberührt / in allen Puncten und Articuli steht / vest / und unverbrüchlichen gehalten / und derer allenthalben gebührlichen gehorsamet nachgesetzt und gelebet werde / so sollen demnach / die geschwornen Müller / des Stiffts Merseburg / vermittelst ihrer geleisteten Endspflicht / schuldig und pflichtig seyn / hinfuro jedes Jahrs zu zwey mahlen / nemlichen zu Sommers und Winters Zeiten / alle und jede Mühlen / des Stiffts Merseburg an der Sahlen / Luppen und Elster-Strömen gelegen / in gleichen auch die an der Pleissen / so viel deren verschienenes sieben und sechzigsten Jahrs auff unsern vorhergehenden Befehl / nach Ausweisung der darüber gemachten registratur und Verzeichnis / besichtiget und reformiret

worden / mit allem Fleiß / an Mahl / Wehr-Phälen / Fach-Bäumen / Wehren / Dämmen / Überfällen / Gerinnen / Schuß-Brettern / Leufften und andern in und außserhalbender Mühlen / allenthalben nottürfftiglichen zubesichtigen / und da einer oder mehr Mangel und Gebrechen / woran der sey / und wie die Namen haben möchten / befunden würde / denen oder dieselbigen ihrer geleisteten Endspflichten nach / anhero unserer Verordneten Regierung / zu Merseburg / unseumlich zu berichten / damit das Unrechte abgeschafft / und die muthwillige Verbrecher / andern zu Abscheu / zu verwirckter einverleibter Peen und Straff / im Ernst gebührlichen und unablässig angehalten werden mögen.

Und soll demnach zu Erhaltung und Fortsetzung dieser Ordnung ein jeder Müller im Stifft Merseburg / an der Sahlen / Luppen und Elster / dergleichen auch an der Pleissen / wie obberührt / schuldig und pflichtig seyn / hinfuro Jährlich auff den Tag Michaëlis einen Gulden in das Ampt / darunter die Mühl gelegen / bey schleuniger Amptspendung zu geben und zu erlegen / davon die geschwornen Müller ihrer Mühe / Arbeit / und nottürfftiger Aufwendung und Zehrung / der Jährlichen zweyen Besichtigungen halben / gebührlich besoldet / und ergetzet werden sollen.

Begehrt